

# **Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)**

Vom 16. November 2022

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2022-63](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-63))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 2. Februar 2016 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2016-08](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-08)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### **„§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

<sup>2</sup>Ziel des Studiums ist es, durch eine vertiefte Vertrautheit mit den verschiedenen philologischen Teilgebieten der Altorientalistik, ihren Quellen, Methoden und besonderen Charakteristika, die Voraussetzungen für eigenständiges wissenschaftliches oder wissenschaftsbasiertes Arbeiten zu erwerben, die eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Altorientalistik und durch übertragbare Kompetenzen auch im weiteren Bildungssektor ermöglichen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder vergleichbare Leistungen“ werden gestrichen.

bb) nach den Worten „des akkadischen Sprachstudiums,“ wird der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang, erworben in der Regel“ eingefügt.

cc) Die Worte „den Bachelor-Studiengang Altorientalistik“ werden durch die Worte „das Bachelor-Studienfach Altorientalistik“ ersetzt

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „(für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 wird nach dem Passus „ECTS-Punkte und Prüfungsnoten“ der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a) wird nach dem Passus „150 ECTS-Punkten“ der Passus „oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang“ eingefügt.
- bb) Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung: „<sup>2</sup>Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. <sup>3</sup>Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) gegeben.“
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Passus „Bewerber bzw. Bewerberinnen, die“ die Worte „ihre HZB oder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Für das Master-Studium Altorientalische Sprachen und Kulturen sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Altorientalische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 2. August 2022.

Würzburg, den 15. November 2022

Der Präsident:  
In Vertretung

*Dr. Uwe Klug*  
*Kanzler*

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Altorientalistische Sprachen und Kulturen (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 15. November 2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. November 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. November 2022.

Würzburg, den 16. November 2022

Der Präsident:  
In Vertretung

*Dr. Uwe Klug*  
*Kanzler*

*Im Auftrag*

*Unterschrift*  
*MitarbeiterIn Justizariat*